

- der Kompliziertheit der zu führenden Untersuchungen,
- der Aussagebereitschaft des Beschuldigten,
- vom Qualifikationsstand des Untersuchungsführers.

Erforderlichenfalls muß der Referatsleiter den Plan gemeinsam mit dem Untersuchungsführer erarbeiten.

Auf jeden Fall hat der Referatsleiter zu sichern, daß sich die Planung im Ermittlungsverfahren in den gesamten Planungsprozeß organisch einordnet und dazu beiträgt, Planorientierungen und Planvorgaben zu verwirklichen sowie Jahres- und andere Arbeitspläne zu erfüllen.

2. Die Aufgaben des Untersuchungsführers im Prozeß der Untersuchungsplanung und ihrer zweckmäßigen Lösung

Den Umfang der von den Diensteinheiten der Linie IX als staatlichen Untersuchungsorganen (§ 88 StPO) zu führenden Ermittlungen bestimmt § 101 StPO.

Danach sind

"als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären. Dazu sind die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern."

Darüber hinaus hat die Linie IX als operative Linie des MfS den Auftrag, weitere der Lösung der Gesamtaufgaben des